

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen II/61 / 61.21.01	öffentlich	Vorlage 2011/013	Datum 04.02.2011
---------------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Umwelt- und Planungsausschuss	22.02.2011					

Fortschreibung des Regionalplans Münsterland - Sachstandsbericht zum Planentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag zum Entwurf des Regionalplanes wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Regionalplanes zu erarbeiten. Die Stellungnahme ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für den Sachvortrag in der Sitzung und die Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Wolters Partner bzgl. der Erarbeitung der Stellungnahme zum Regionalplan werden Honoraraufwendungen entstehen. Der genaue Zeitaufwand ist momentan noch nicht absehbar.

Sofern sich aus der Beratung des Regionalplanes Entscheidungen für Detailplanungen wie z. B. den Ausbau der Windenergie ergeben sollten, sind im Haushalt für gutachterliche Untersuchungen und Fachplanungen Mittel einzustellen. Bezüglich der bislang veranschlagten Mittel zur Begleichung von Planerhonoraren wird auf die Ausführungen zum Produkt 09.01.01 – Räumliche Planung und Entwicklung - in der Sitzungsvorlage 2011/017 verwiesen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Durchführung Erarbeitungsverfahrens

Der Regionalrat ist durch die Regionalplanungsbehörde in der Sitzung am 20.09.2010 beauftragt worden, auf der Grundlage des zwischenzeitlich erstellten Planentwurfs und des Umweltberichts das Erarbeitungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland durchzuführen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens sind die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Anregungen und Bedenken zum Planentwurf und dem Umweltbericht können bis zum 31.07.2011 vorgetragen werden. Der Ablauf des Erarbeitungsverfahrens für den Regionalplan ist der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Herr Ahn vom Planungsbüro Wolters Partner wird in der Sitzung Ausführungen zum Entwurf des Regionalplanes geben.

Sobald die von der Bezirksregierung angekündigten zusätzlichen gedruckten Exemplare des Regionalplanentwurfs vorliegen, werden diese den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Ansonsten können die Unterlagen zum Regionalplanentwurf auch im Internet unter der Adresse https://www.gis5.nrw.de/bo_brm_fortschreibung_rpl/ nach Registrierung eingesehen werden.

Inhalt Regionalplan

Aufgabe der Regionalpläne (früher: Gebietsentwicklungspläne) ist die Festsetzung regionaler Ziele für alle regional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet auf der Grundlage der übergeordneten Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung. In den Regionalplänen festgesetzte Ziele sind auch für die kommunale Entwicklung von Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen beachtlich, da die gemeindliche Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Siedlungsflächen

Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs

Durch die Bezirksregierung Münster ist eine Berechnung für den Siedlungsflächenbedarf bis 2025 für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) vorgenommen worden.

a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Der Begriff der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) umfasst neben den Wohnsiedlungsbereichen auch Flächen für wohnverträgliche Gewerbe- und Dienstleistungsbe-

triebe.

Unter Berücksichtigung einer Siedlungsdichte von 55 Einwohnern/ha (bei Gemeinden bis 25.000 Einwohnern) ergibt sich für Ostbevern zu Wohnzwecken ein Bedarf in einer Größenordnung von 40 ha. Für die Unterbringung von wohnverträglichen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben erfolgt ein pauschaler Zuschlag von 3 ha. Aufgrund der neuesten Bevölkerungsvorausschätzung 2009 ist der errechnete ASB-Bedarf für Ostbevern entgegen der allgemeinen Entwicklung noch einmal um 5 ha auf somit insgesamt 48 ha erhöht worden. Hiervon sind die noch verfügbaren Reserverflächen in einer Größenordnung von 1,5 ha abzuziehen. Der rechnerische ASB-Flächenbedarf beläuft sich demnach auf 46,5 ha.

b) Gewerbe- und Industriesiedlungsbereiche (GIB)

Die im Regionalplan dargestellten GIB-Bereiche dienen vor allem der Unterbringung von störenden Gewerbe- und Industriebetrieben

Ein Teil der Berechnung des GIB-Bedarfs geht von einem auf das gesamte Münsterland bezogenen planerischen Verteilungsschlüssel aus, der das Ziel verfolgt, Kommunen gleicher Größe und zentralörtlicher Funktion regionalplanerisch gleich zu behandeln. Für Grundzentren bis 17.000 Einwohner beträgt der Grundbedarf 16 ha.

Der durch die 12. Änderung des geltenden Gebietsentwicklungsplanes vorab für den AirportPark FMO in Anspruch genommene GIB-Bedarf von 204 ha wird auf den künftigen GIB-Bedarf der Region angerechnet, da davon ausgegangen wird, dass von einer Realisierung des AirportPark FMO die gesamte Planungsregion profitieren wird. Die Verteilung orientiert sich dabei an der Einwohnerzahl und der Entfernung der Kommunen zum AirportPark FMO. Für Ostbevern ergibt sich ein anzurechnender Anteil von 1 ha.

Auf den Grundbedarf von 16 ha erfolgt ein Zuschlag von 25 %, so dass sich nach Abzug des FMO-Anteiles ein GIB-Flächenbedarf von 19 ha ergibt. Im Gewerbegebiet Nord bestehen noch Flächenreserven von 3,1 ha, die in Abzug zu bringen sind. Der rechnerische GIB-Flächenbedarf beläuft sich demnach auf 15,9 ha

Zeichnerische Darstellung der Siedlungsflächen

Die zeichnerische Neudarstellung im Regionalplan orientiert sich an der Rahmenplanung für den nordwestlichen Bereich der Ortslage. Die Rahmenplanung beinhaltet folgende Bereiche:

a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

eigene Flächenermittlung

zeichnerisch
dargestellt

rechnerisch
ermittelt

Grevener Damm Süd	13,0 ha
Wischhausstraße Teil Ost + West	10,5 ha
<u>Kohkamp I + II</u>	<u>15,0 ha</u>

gesamt: 38,5 ha 37,0 ha 46,5 ha

b) Gewerbe- und Industriesiedlungsbereiche (GIB)

<u>eigene Flächenermittlung</u>	<u>zeichnerisch dargestellt</u>	<u>rechnerisch ermittelt</u>
GE West/Eichendorff-Siedlung 25,4 ha	25,4 ha	15,9 ha

Die vorstehenden Flächen sind in dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zwischen den beiden Bereichen ASB und GIB können flexible und bedarfsgerechte Flächenaustausche vorgenommen werden. Die Differenz zwischen der zeichnerischen Neudarstellung und der rechnerischen Ermittlung des Flächenbedarfs von 9,5 ha kann somit ausgeglichen werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist zu überprüfen, ob die aufgetretene Differenz zwischen der eigenen Flächenermittlung und der zeichnerischen Darstellung in einer Größenordnung von rd. 1,5 ha auf Parzellenunschärfe zurückzuführen ist.

Inanspruchnahme von Siedlungsflächen

Aus dem ermittelten Siedlungsflächenkontingent wurden im Vorgriff auf die spätere Rechtskraft des Regionalplanes bislang für folgende Bauleitplanungen Flächen in Anspruch genommen:

Wischhausstraße Teil I	5,5 ha
Kohkamp I	<u>7,0 ha</u>
	12,5 ha

Standorte für die Regenerative Energiegewinnung

Windkraftanlagen

Durch die Darstellung von Eignungsbereichen für die Nutzung der Windenergie werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windkraftanlagen im Münsterland geschaffen. Die Festlegung der Bereiche im Regionalplan erfolgt als Eignungsbereiche, in denen raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig sind. An anderer Stelle im Plangebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Regelungen des § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen.

Auf kommunaler Ebene besteht die Möglichkeit, die im Regionalplan dargestellten Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan zu konkretisieren. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Ostbevern im Jahre 2003 durch die konkrete Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan

Gebrauch gemacht.

Für das Gemeindegebiet Ostbevern haben sich gegenüber der räumlichen Festlegung im noch gültigen Gebietsentwicklungsplan zum nun vorliegenden Entwurf des Regionalplanes keine Änderungen ergeben.

Überlegungen auf kommunaler Ebene zum Ausbau der Windenergienutzung z. B. durch „Repowering“ (Ersatz von älteren Windkraftanlagen mit geringerer Leistung durch leistungsstärkere modernere Anlagen) setzen flächendeckende Untersuchungen voraus.

Biogasanlagen

Nach der regionalplanerischen Zielaussage sollen Biogasanlagen ermöglicht werden. Dabei sind sie innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zulässig. Nur in Einzelfällen können sie in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen als Sondergebiet mit räumlicher Zuordnung zu den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. der im Flächennutzungsplan dargestellten Ortslage zugelassen werden.

Privilegierte Biogasanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen im Außenbereich zulässig. Die Realisierung von nicht privilegierten Biogasanlagen setzt dem entgegen immer eine planungsrechtliche Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ voraus.

Landwirtschaftliche Nutzungen

Intensivtierhaltung

In der Regel werden Anlagen der Intensivtierhaltung im Außenbereich geplant. Ein Steuerungssystem für die Intensivtierhaltung ist auf der Ebene der Regionalplanung nur sehr schwer rechtssicher und konzeptionell umzusetzen. Die Probleme bei der Ansiedlung der Tiermastanlagen können nur auf der dafür zuständigen kommunalen Planungsebene gelöst werden.

Zu diesem Thema wird auch auf die Sitzungsvorlage Nr. 2011/009 verwiesen.

Vorschlag für das weitere Verfahren

Die Verwaltung sollte beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Wolters Partner eine Stellungnahme zu dem Regionalplanentwurf zu erarbeiten. Die Stellungnahme ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Damit die gegebenen Fristen eingehalten werden können, sollte eine Beratung in der Sitzung des Gemeinderates am 12.04.2011 erfolgen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
